# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Aystetten

#### vom 24.06.2016

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.1993 (GVBI. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBI. S. 70) erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung:

## ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Eintritt des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Angefangene Monate gelten als volle Kalendermonate
- (2) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sind zwischen dem 1. und 5. eines jeden Kalendermonats im Voraus und unaufgefordert zu entrichten.

#### ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

#### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

### a) Besuch der Kinderkrippe: (Sternchengruppe)

Kernzeit: 8: 30- 11: 30 Uhr (15 Std pro Woche)

		<del></del>	ı	
Std. täglich	Std. pro Woche	Beitrag	Spielgeld	Gesamtbeitrag
>2- 3	Mindestbuchung: 15 Std.	83,00	7,50 €	90,50
>3- 4	16- 20	110,00	7,50 €	117,50
>4- 5	21- 25	135,00	7,50 €	142,50
>5- 6	26- 30	160,00	7,50 €	167,50
>6- 7	31- 35	185,00	7,50 € ;	192,50
>7- 8	36- 40	190,00	7,50€	197,50
>8- 9	41- 45	195,00	7,50 €	202,50
>9-10	46- 50	200,00	7,50 €	207,50

#### b) Besuch des Kindergarten: (Mond-, Sonnen-, Regenbogengruppe)

Kernzeit: 8: 30- 12: 30 Uhr (20 Std pro Woche)

Std. täglich	Std. pro Woche	Beitrag	Spielgeld	Gesamtbeitrag
>4- 5	21- 25	73,00	7, 50 €	80,50
>5-6	26- 30	83,00	7, 50 €	90,50
>6- 7	31- 35	95,00	7, 50 €	102,50
>7- 8	36- 40	107,00	7, 50 €	114,50
>8- 9	41- 45	120,00	7, 50 €	127,50
>9- 10	46- 50	126,00	7, 50 €	133,50

#### c) Besuch des Kinderhorts

Kernzeit: Schulschluss bis 15: 00 Uhr

Std. täglich	Std. pro Woche	Beitrag	Spielgeld	Gesamtbeitrag
>3- 4	15- 20	70,00€	7,50€	77,50 €
>4- 5	21- 25	76,00 €	7,50€	83,50 €
>5- 6	26- 30	83,00 €	7,50€	90,50 €

- (2) Die Gebühr wird auch für den Monat August erhoben, der zum auslaufenden Schul- bzw. Kindergartenjahr gerechnet wird.
- (3) Die Monatspauschale für die Mittagsverpflegung beträgt für Kindergarten/Krippe 60,00 € und für den Hort 70,00 €. Die Halbmonatspauschale für die Mittagsverpflegung beträgt für Kindergarten/Krippe 30,00 € und für den Hort 35,00 €.
- (4) Die Gebühren werden zwischen dem 1. und 5. eines jeden Kalendermonats im Voraus per Lastschrift eingezogen. Ein ausreichender Kontostand ist sicherzustellen.

#### § 6 Gebührenermäßigung

- (1) Auf begründeten Antrag, insbesondere bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kann die Gebühr bis auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen an die Gemeinde zu richten. Über die Ermäßigung entscheidet der eingesetzte Ausschuss unter Vorsitz des 1. Bürgermeisters. (2) Bei Abwesenheit eines Kindes bis zu vier Wochen infolge Krankheit kann eine Rückvergütung der Gebühr nicht gefordert werden.
- (3) Ist ein Kind infolge einer Erkrankung länger als vier Wochen abwesend, so wird die Gebühr, die über vier Wochen hinaus anfällt, gutgeschrieben oder zurückerstattet.

#### **DRITTER TEIL** Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.September 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 22.06.2012 außer Kraft.(3) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 24.06.2016

Peter Wendel 1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht: Aystetten, den 24.06.2016

Abgenommen am: